

Empfehlungen (2012-1) zur Durchführung der Brandverhütungsschau (auch Gefahrenverhütungsschau oder Feuerbeschau)

Allgemein

Nach den Brandschutzgesetzen oder den Ordnungsgesetzen der Länder sind die Gemeinden bzw. die Kreise verpflichtet, in festgelegten Zeitabständen oder nach pflichtgemäßen Ermessen Brandverhütungsschauen (auch Gefahrenverhütungsschau oder Feuerbeschau genannt) durchzuführen.

Um im Rahmen einer ganzheitlichen Beurteilung auch die einsatztaktische Bewertung vornehmen zu können, ist stets die Feuerwehr zu beteiligen. Die Durchführung obliegt bei Städten mit Berufsfeuerwehren in der Regel ohnehin den Brandschutzdienststellen.

Zielsetzung

Die Brandverhütungsschau dient dazu, Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, die durch Brände oder Explosionen entstehen können, bei bestehenden baulichen Anlagen zu verhüten.

Es handelt sich hierbei in der Regel um keine bauordnungsrechtliche Überprüfung, mit der bestehende Gebäude an die aktuellen baurechtlichen Vorschriften angepasst werden sollen. Vielmehr sind vornehmlich die betrieblichen Mängel zu erfassen sowie bauliche, technische und organisatorische Brandschutzvorkehrungen entsprechend der Prüfliste zu überprüfen.

Nach örtlicher Festlegung kann sie darüber hinaus auch dem Schutz bedeutender Kulturgüter und der Umwelt dienen.

Durch die Brandverhütungsschau werden ferner objektspezifische Einsatzplanungen ermöglicht und überprüft sowie Objekte auch unter arbeitsschutzrechtlichen Aspekten (Sicherheit der Einsatzkräfte) bewertet.

Objekte

Die Brandverhütungsschau soll sich auf bauliche Anlagen (insbesondere Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 MBO) erstrecken, bei denen Brände erhebliche Gefahren für Personen oder außergewöhnliche Sach- und Umweltschäden zur Folge haben können oder bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen.

Unterschieden werden hierbei:

- Sonderbauten mit Menschenansammlungen
- Sonderbauten mit ortsfremden schlafenden Personen
- Sonderbauten mit besonders schutzbedürftigen Personen

- Sonderbauten mit besonderen Umweltgefahren und/oder für Einsatzkräfte gefährlichen Anlagen und Einrichtungen
- Unterirdische Großgaragen (aufgrund der erhöhten Gefährdung für Einsatzkräfte)
- Tunnelbauten (Schienen- und Straßenverkehr)

Fristen

Soweit nicht landesrechtliche Vorschriften oder konkrete Anhaltspunkte kürzere Fristen erfordern, wird empfohlen, die Objekte bzw. Teile davon nach folgender Übersicht wiederkehrend zu überprüfen.

	Objektart	Maximale Frist [Jahre]
1.1	Versammlungsstätten nach MVStättV	3
1.2	Nicht ebenerdige Veranstaltungs- und Gasträume > 100 Personen	
1.3	Bahnhöfe und Flughäfen mit Verkaufsflächen > 800 m ²	
1.4	Allgemeinbildende Schulen	
1.5	Verkaufsstätten nach MVkVO	
1.6	Berufsbildende Schulen > 100 Personen	
1.7	Museen > 800 m ²	
1.8	Freizeit- und Vergnügungsparks > 1.000 Personen	
1.9	Kirchen > 200 Personen	
1.10	Hochhäuser nach MHHR	
1.11	Gebäude mit Grundfläche > 1.600 m ² , ausgenommen Wohngebäude	
2.1	Beherbergungsbetriebe nach MBeVO	3
2.2	Sammelunterkünfte (Obdachlose, Asylbewerber, Flüchtlinge etc.) > 12 Betten	
2.3	Schiffe mit Dauerliegeplatz > 12 Betten	

3.1	Sonderbauten mit besonders schutzbedürftigen Personen	Krankenhäuser, Heime, sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen	3
3.2		Sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen (> 12 Personen im Gebäude oder > 6 Personen in der Nutzungseinheit)	
3.3		Tageseinrichtungen für Kinder, behinderte und alte Menschen > 12 Personen	
3.4		Justizvollzugsanstalten	
4.1	Sonderbaute mit besonderen Gefahren	Gebäude mit Gefahrgruppen II A und III A	5
4.2		Gebäude mit Gefahrgruppen II B und III B	
4.3		Gebäude mit Gefahrgruppen II C und III C	
4.4		Hochregallager	
4.5		Störfallbetriebe	
4.6		Kraftwerke, Müllverbrennungsanlagen	
5.		Unterirdische Großgaragen	5
6.		Unterirdische Verkehrsbauten (Schienen- und Straßenverkehr)	5

Nach örtlicher Festlegung kann auch die wiederkehrende Überprüfung von einzelnen Prüfkriterien bei Standardbauten erforderlich sein.

Hierunter können z.B. fallen:

- Rettungswege von Baudenkmalern der Gebäudeklassen 4 und 5
- Zugänglichkeit von Notleiteranlagen, die nicht bis auf Erdgleiche geführt sind
- Löschwasserversorgung bei landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien
- Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge auf Privatgrund

Prüfumfang

Um die Zielsetzung der Brandverhütungsschau zu erreichen, sind gebäude- und nutzungsabhängig betriebliche Mängel zu erfassen sowie bauliche, technische und organisatorische Brandschutzvorkehrungen zu überprüfen.

Als Beispiel kann nachstehende Prüfliste genutzt werden, wobei der Maßstab für die Bewertung die Einhaltung der Schutzziele ist und nicht zwingend die umfängliche Umsetzung der derzeit geltenden baurechtlichen Bestimmungen (Bestandsschutz) erfordert.

- I. Löschwasserversorgung und Einrichtungen zur Löschwasserversorgung
 - A. Hydranten
 1. Beschilderung / Erkennbarkeit
 2. Zugänglichkeit
 3. Wartungsnachweis bei Objektschutzversorgung
 - B. Unabhängige Löschwasserversorgung
 1. Beschilderung / Erkennbarkeit
 2. Zugänglichkeit
 3. Sauganschluss
 4. Wartungsnachweis bei Objektschutzversorgung
- II. Zugänglichkeit für die Feuerwehr
 - A. Hausnummerierung
 - B. Durchgänge, Zufahrten, Bewegungsflächen
 - C. Beschilderung
 - D. Zugang (FSD) einschließlich Freischaltelement
- III. Rettungswege / Angriffswege der Feuerwehr
 - A. Erster Rettungsweg
 1. Ausführung
 2. Kennzeichnung
 3. Beleuchtung
 - B. Zweiter Rettungsweg
 1. Ausführung
 2. Kennzeichnung
 3. Aufstellflächen für Leitern
 - C. Absturzgefahr für Einsatzkräfte (im Einsatz nicht erkennbar)
 - D. Automatische Schiebetüren(-tore)
 - E. Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen
 1. Zugänglichkeit für Feuerwehr
 2. Funktionsfähigkeit
 3. Nutzbarkeit
 - F. Feuerwehraufzug (Funktionsprobe nach AGBF-Prüfliste)
 - G. Kennzeichnung statische Brandfallsteuerung vorhanden
- IV. Brand- und Brandbekämpfungsabschnitt, Rauchabschnitte
 - A. Augenscheinliche Mängel an Bauteilen
 - B. Ausführung (Überdachführung / Eckausbildung)
- V. Lagerungen

- VI. Brandgefahren durch Nutzung
- VII. Löschwasserrückhaltung
 - A. erforderlich / vorhanden
 - B. Bedienbarkeit
- VIII. Brandbekämpfungsanlagen und –einrichtungen
 - A. Feuerlöscher
 - B. Steigleitungen
 - 1. Wandhydranten
 - 2. Trockene Steigleitungen
 - C. Halbstationäre Löschanlagen
 - D. Automatische Löschanlagen
 - 1. Zugang SPZ
 - 2. Gefährdung durch Löschgase
- IX. Technische Brandschutzeinrichtungen
 - A. Steuerungsmatrix für anlagentechnischen Brandschutz erforderlich/nachvollziehbar
 - B. Rauchableitungsöffnungen und mechanische Entrauchungsanlagen
 - 1. Rauchableitungsöffnungen Treppenträume
 - 2. Bedienstellen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
 - 3. Bedienstellen mechanische Entrauchungsanlagen
 - 4. Zuluftöffnungen
 - C. Brandmeldeanlage und Gefahrenmeldeanlage
 - 1. BMZ Beschilderung
 - 2. Feuerwehr-Laufkarten (Stichproben)
 - 3. Auslösung Gefahrenmeldeanlage
- X. Kommunikation für die Feuerwehr
 - A. BOS-Funkversorgung (AGBF-Prüfliste)
 - B. Sprechverbindung SPZ-BMZ
 - C. Abschaltmöglichkeit Gefahrenmeldeanlage
- XI. Betriebliche Brandschutzmaßnahmen
 - A. Brandschutzordnung
 - B. Feuerwehrpläne notwendig
 - C. Brandschutzorganisation
 - D. Flucht- und Rettungswegpläne (vorhanden)
- XII. Einsatzplanung der Feuerwehr
 - A. Datenversorgung Einsatzzentrale
 - B. Aktualität Feuerwehr-Einsatzplan